

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines 47. Kir- chengesetzes zur Ände- rung der Kirchenord- nung der Ev. Kirche von Westfalen

- Vorsitz im Presbyterium, Ände-
rung von Artikel 63 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Vorsitz im Presbyterium, Änderung von Artikel 63 – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im November 2004 das Verfahren zur Änderung von Artikel 63 der Kirchenordnung eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ war die Frage der Regelung des Vorsitzes im Presbyterium erörtert und diskutiert worden. Die Idee, eine gabenorientierte Wahrnehmung des Vorsitzes zu regeln, hatte zu dem Vorschlag geführt, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in jedem Fall durch Wahl zu bestimmen. Nach dem neuen Vorschlag soll nicht mehr danach unterschieden werden, ob ein gewähltes Mitglied im Presbyterium (Presbyterin oder Presbyter) oder ein Mitglied von Amts wegen (Pfarrerin oder Pfarrer) die Aufgabe des Vorsitzes übernimmt. Die Regelung, wonach Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen grundsätzlich verpflichtet sind, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen, wird beibehalten.

Der Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise haben dabei grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Entwurf der überarbeiteten Kirchenordnung erklärt. 24 Kirchenkreise und 2 Kirchengemeinden haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Der überwiegende Teil der Anregungen und Änderungsvorschläge konnte in die veränderte Fassung der Vorlage einfließen:

- Die Amtszeit ist jetzt flexibler geregelt worden. Sie beträgt grundsätzlich ein Jahr. Die Möglichkeit vor der Wahl die Amtszeit durch Beschluss auf bis zu vier Jahre auszudehnen, lässt dem Presbyterium im Einzelfall die Möglichkeit offen, z.B. einer im Vorsitz bewährten Person das Amt für einen längeren Zeitraum anzuvertrauen.
- Das Amt der oder des Vorsitzenden endet nach den Neuwahlen der Presbyterinnen und Presbyter, spätestens mit der ersten Sitzung nach Einführung der neu gewählten Mitglieder, auch wenn die Amtszeit noch nicht ausgeschöpft wurde.
- Zur Klarstellung wurde eine Formulierung aufgenommen, dass die oder der Vorsitzende solange im Amt bleibt, bis die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden zum Abschluss gekommen ist.

- Die Erklärung über die Niederlegung des Vorsitzes oder der Stellvertretung im Vorsitz soll jetzt mit ihrem Zugang beim Kreissynodalvorstand wirksam werden. Die Begründungspflicht bei Niederlegung des Amtes ist entfallen.
- Die Übergangsregelung ist jetzt einfacher gefasst worden. Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes sind die Wahlen durchzuführen. Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Vorsitz im Presbyterium, Änderung von Artikel 63) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (**Anlage 1**),
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**),

Entwurf

Stand 22.08.2005

**47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird Artikel 63 wie folgt gefasst:

„Artikel 63

(1) ¹Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. ³Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. ²Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

(3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

(5) ¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. ³Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. ⁴Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

Artikel II

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. ²Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

STAND 31.08.2005

Artikel 63 KO geltende Fassung	Artikel 63 KO überarbeitete Fassung	Anmerkungen
<p>(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.</p>	<p><i>(1) 1Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. 2Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. 3Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. 4Wiederwahl ist zulässig. 5Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.</i></p>	<p>Der neue Abs. 1 fasst die komplizierte Regelung der bisherigen Absätze 1-3 sachgerecht zusammen. Vorsitz und Stellvertretung werden wegen der Bedeutung der Ämter für die Dauer der Amtszeit gewählt. Nicht mehr möglich ist es, die Stellvertretung pauschal zu regeln, wonach z. B. im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden die dienstälteste Presbyterin oder der dienstälteste Presbyter die Vertretung übernimmt. Die Neuregelung hat den Vorteil, dass die vertretende Person sofort allen bekannt ist und nicht mehr im konkreten Fall ermittelt werden muss.</p> <p>Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt grundsätzlich 1 Jahr. Durch die Verkürzung der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen 2-jährigen Amtszeit auf 1 Jahr wird dem Wunsch vieler Kreissynoden entsprochen. Viele Presbyterien gehen davon aus, dass Presbyterinnen und Presbyter eher geneigt sind, bei einer kurzen Amtszeit mit Wiederwahlmöglichkeit die Funktion des Vorsitzes und der Stellvertretung zu übernehmen und auszuprobieren, ob und inwieweit sie die Verantwortung des Amtes tragen können.</p> <p>Die Möglichkeit vor der Wahl die Amtszeit durch Beschluss auf bis zu 4 Jahre auszudehnen, lässt dem Presbyterium im Einzelfall die Möglichkeit offen, z. B. einer im Vorsitz bewährten Person das Amt für einen längeren Zeitraum anzuvertrauen.</p>

STAND 31.08.2005

Artikel 63 KO geltende Fassung	Artikel 63 KO überarbeitete Fassung	Anmerkungen
		<p>Das Amt der oder des Vorsitzenden endet nach Neuwahlen der Presbyterinnen und Presbyter, spätestens mit der 1. Sitzung nach Einführung der neu gewählten Mitglieder, auch wenn die Amtszeit noch nicht ausgeschöpft wurde. Der Beginn der Amtszeit bedarf daher keiner Regelung durch die Kirchenordnung.</p> <p>Die Mitteilungspflicht an den Kreissynodalvorstand ist sinnvoll, weil der Kreissynodalvorstand auch für Befreiungen vom Vorsitz zuständig ist (Art. 63 Abs. 4 Satz 2 KO n.F.), und ihm auch die Niederlegung des Vorsitzes mitzuteilen ist (Art. 63 Abs. 5 Satz 2 KO n.F.). Die Mitteilungspflicht umfasst auch die Vertretungsregelung, damit die Wirksamkeit der Handlungen von stellvertretenden Vorsitzenden nicht in Frage steht.</p>
	<p><i>(2) „Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. „Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.“</i></p>	<p>Es ist eine klare Regelung vorhanden, wer die Leitung der ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Neuwahl innehat (siehe auch die parallele Regelung von Art. 108 Abs. 6 KO). Mit der Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden übernimmt die gewählte Person ihr Amt und leitet die Sitzung des Presbyteriums weiter bis zum Ende der Tagesordnung. Der denkbare Fall, dass weder die oder der Vorsitzende noch die Stellvertretung nach der Wahl dem Presbyterium noch angehören, muss dann über die Vakanzregelung des Art. 63 Abs. 4 KO n.F. gelöst werden.</p>

STAND 31.08.2005

<p style="text-align: center;">Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p>(2) ¹ Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. ² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ³ Wiederwahl ist zulässig.</p>		<p>Die Unterscheidung zwischen gewählten Mitgliedern und solchen von Amts wegen wirkt sich hier nicht mehr aus.</p>
<p>(3) ¹ Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, gilt Folgendes: a) ² In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. ³ Ist die Stellvertretung nicht geregelt, führt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz. b) ⁴ In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter den Mitgliedern von Amts wegen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. ⁵ Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, dass der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. ⁶ In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. ⁷ Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger. ⁸ Sind diese verhindert, führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.</p>		<p>Die ergänzende Regelung zum Vorsitz für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied nicht zur Verfügung steht, entfällt ersatzlos, weil das Mitglied von Amts wegen (Pfarrerin oder Pfarrer) und das gewählte Mitglied (Presbyterin und Presbyter) insoweit auch sprachlich gleichbehandelt werden. Insbesondere die Regelung des Abs. 3 Satz 8 a.F. entfällt, weil das im Artikel 71 KO zum Ausdruck kommende Vier-Augen-Prinzip dadurch eine empfindliche Schwächung erfuhrt.</p>

STAND 31.08.2005

<p style="text-align: center;">Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p>(4) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.</p>	<p>(3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.</p>	<p>Keine Änderung im Wortlaut des neuen Absatz 3. Die Vakanzregelung ist eine echte Notfallregelung. Ein Leitungsorgan, das keinen Vorsitz zu bestimmen vermag, ist rechtlich nicht arbeitsfähig und kann unter dem Gesichtspunkt des Artikels 80 KO (Pflichtverletzung) betrachtet werden. Hier ist die Aufgabe der aufsichtlichen Leitung richtig platziert, auch damit die Superintendentin oder der Superintendent informiert ist.</p> <p>Die Vakanzregelung greift nach Ablauf der Amtszeit, wenn keine neue Vorsitzende bzw. kein neuer Vorsitzender und keine neue Stellvertretung gewählt wird oder wenn eine Nachwahl innerhalb der 3-Monatsfrist nach Niederlegung (Art. 63 Absatz 5 Satz 4) nicht in Angriff genommen wird.</p>
<p>(5) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.</p>	<p>(4) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.</p>	<p>Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind grundsätzlich verpflichtet für den Vorsitz zu kandidieren. Das gilt selbstverständlich auch für die Stellvertretung.</p> <p>Soweit wichtige Gründe, die gegen die Übernahme des Vorsitizes sprechen, bereits zum Zeitpunkt der Wahlhandlung bekannt sind, muss die Pfarrerin oder Pfarrer frühzeitig den Kreissynodalvorstand (KSV) informieren und eine Befreiung beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Pfarrerin oder Pfarrer die Übernahme des Vorsitizes oder der Stellvertretung im Vorsitz ablehnen.</p> <p>Wird der Befreiung durch den KSV stattgegeben, ist dieser gehalten, auch eine Regelung für das Ausscheiden aus dem bereits übernommenen Vorsitz zu treffen.</p>

STAND 31.08.2005

<p>Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p>Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(6) ¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.</p>	<p>(5) ¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. ³Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. ⁴Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von 3 Monaten stattfinden.</p>	<p>Die Schriftform der Niederlegung ist aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll. Eine Rücknahmefrist in Analogie zu Art. 42 KO erscheint nicht angezeigt, weil von der Vorsitzfunktion der geordnete Geschäftsgang abhängt. Der Schritt zur Niederlegung des Vorsitzes bedarf der vorhergehenden sorgfältigen Überlegung. Eine Begründungspflicht bei Niederlegung des Vorsitzamtes erfüllt keine eigenständige Funktion, weshalb darauf in Abänderung zum Vorentwurf verzichtet werden sollte. Der Kreissynodalvorstand informiert das Presbyterium über die Niederlegung des Vorsitzes und den Termin des Wirksamwerdens, damit das Presbyterium eine Neuwahl rechtzeitig vorbereiten und vornehmen kann. Satz 4 dient der Klarstellung, wonach innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl vorzunehmen ist. In der Regel dürfte der Tagesordnungspunkt der Neuwahl Gegenstand der nächsten Presbyteriumssitzung sein. Die Vakanzregelung nach Abs. 3 greift nur dann, wenn die oder der Vorsitzende ganz aus dem Presbyterium ausgeschieden ist und folglich das Amt nicht gemäß Art. 63 Absatz 2 KO n.F. fortführen kann und eine Stellvertretung nicht besteht.</p>

STAND 31.08.2005

	In-Kraft-Treten der KO-Änderung / Übergangsregelung	
	<p style="text-align: center;"><i>In-Kraft-Treten</i></p> <p><i>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.</i></p> <p><i>(2) „Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. „Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</i></p>	<p>Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten.</p> <p>Durch Absatz 2 ist eine zeitliche Übergangsregelung geschaffen worden, die festlegt, dass innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens von 3 Monaten die Wahlen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vorzunehmen sind. Damit keine Vakanz im Vorsitz eintritt, bestimmt Satz 2, dass die bisherigen Vorsitzenden bis zur Neuwahl im Amt bleiben.</p>